NORDERSTEDTER HANDREICHUNG

DEFINITION GEFÄHRDUNGSBEREICHE

NORDERSTEDT
Zusammen. Zukunft. Leben.

Jugendamt Norderstedt

Einleitung

Die Benennung der Gefährdungsbereiche ist national und international nicht einheitlich. Im Folgenden wurden auf Basis eines breiten wissenschaftlichen Konsens die nachstehenden Definitionen zusammengestellt, um für die Norderstedter Akteure im Kinderschutz eine gemeinsame Sprachregelung zu schaffen.

Dabei wird zwischen einer Kindeswohlgefährdung und einer optimal wünschenswerten Entwicklung unterschieden. Leitend ist dabei die Definition des Bundesgerichtshofs:

Eine Kindeswohlgefährdung ist „… eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt…“

(BGH, FamRZ 1956,350)

Einleitung

Im Rahmen einer Risikoeinschätzung wird das Tun oder das Unterlassen der Personensorgeberechtigten in den Fokus genommen, unabhängig ob dieses durch Unwissenheit, Überforderung oder Mutwilligkeit erfolgt. Dabei ist wesentlich, ob die Personensorgeberechtigten Willens und/oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden.

In den einzelnen Gefährdungsbereichen wird jeweils bewertet, ob ein wiederholendes Muster, eine hohe Intensität oder eine akute Gefährdung für Leib und Leben vorliegt. Einzuschätzen ist, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen. Dabei muss es sich um über bloße Vermutungen hinausgehende Hinweise handeln, die sich z.B. aus Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, seinem Erscheinungsbild oder Verhalten oder aus der Interaktion der Erziehungsberechtigten mit ihnen ergeben.

Es geht um das Abwenden von schweren körperlichen, psychosozialen oder emotionalen Entwicklungsstörungen bzw. Verletzungen.

Überschneidungen von einzelnen Gefährdungsbereichen und somit Mehrfachzuordnungen sind möglich.

Inhalt

Körperliche Gewalt	4
Seelische Gewalt	5
Häusliche Gewalt	6
Sexuelle Gewalt	7
Gesundheitliche Gefährdung	8
Aufsichtspflichtverletzung	9
Aufforderung zu (schwerer) Kriminalität	10
Autonomiekonflikte	11
Vernachlässigung/Verwahrlosung	12
Körperliche Vernachlässigung	13
Seelische Vernachlässigung	14
Verhinderung von Schulbesuch	15
Impressum	16

Körperliche Gewalt

Zum Gefährdungsbereich „Körperliche/physische Gewalt“ zählen Handlungen der Eltern oder Dritter, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar körperliche und/oder seelische Beeinträchtigungen des Kindes bzw. Jugendlichen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

Dazu zählen auch:

Schütteltrauma

Hin- und her schütteln des Säuglings, Kleinkindes, Kindes (Schädel-Hirn-Trauma)

Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Erfinden, Übersteigern oder tatsächliches Verursachen von Krankheiten oder deren Symptomen um anschließend die medizinische Behandlung zu verlangen.

BEISPIELE FÜR **KÖRPERLICHE GEWALT** SIND:

- Ohrfeigen, an den Ohren ziehen, ins Ohr brüllen, Kopfnüsse, kneifen
- Schütteln, treten, schlagen mit Händen, Stöcken, Gürtel
- Von der Treppe stoßen, gegen die Wand schleudern, über den Boden schleifen
- Würgen, Mund und Nase zuhalten
- An den Haaren ziehen, Haare einzeln oder in Büscheln ausreißen
- Mit Zigaretten verbrennen, auf den Ofen setzen, mit kochendem Wasser übergießen
- Ins kalte Wasser setzen, untertauchen, auf den Balkon im Winter sperren
- Einklemmen von Fingern, schneiden, mit Nadeln stechen
- Eigenen Urin trinken, Kot essen lassen
- Vergiften

…

Seelische Gewalt

Seelische/psychische/emotionale Gewalt umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder Dritter, sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind.

Zwei Grundformen werden dabei unterschieden:

Die Aktiv-Form beinhaltet feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen gegenüber dem Kind/Jugendlichen.

Die Passiv-Form drückt sich in Vorhalten/Unterlassen emotionaler Zuwendung aus.

BEISPIELE FÜR **SEELISCHE GEWALT** SIND:

- Feindselige Ablehnung, ignorieren, Liebesentzug
- Erniedrigen, verspotten, beschimpfen, Zuschreibung als Sündenbock
- Ausnutzen
- Terrorisieren
- Verängstigen, bedrohen, Todesdrohung
- Isolieren, Verweigerung von Sozialkontakten und Integration
- Überforderung durch altersunangemessene Erwartungen, Pflichten
- Überfürsorge, zu starkes Behüten, Überautorität, symbiotische Bindung an das Kind, narzisstische Selbsterweiterung der Bezugsperson
- Zwangsverheiratung, zwangsweise Verbringung ins Ausland

Häusliche Gewalt

Kinder sind in dem Haushalt, in dem sie ihren Lebensmittelpunkt haben oder sich zeitweise aufhalten, Zeugen von Gewalt und/oder ihren Auswirkungen. Diese findet zwischen derzeitigen oder früheren Partner:innen/Eheleuten oder Dritten in dem Haushalt statt.

Die Häusliche Gewalt umfasst alle Handlungen körperlicher, sexueller, seelischer, wirtschaftlicher Gewalt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Kinder unmittelbar oder indirekt Zeuge der häuslichen Gewalt sind.

BEISPIELE FÜR **HÄUSLICHE GEWALT** SIND:

Miterleben (hören/sehen) von

- körperlichen, sexuellen Gewalthandlungen
- demütigenden Handlungen
- Beleidigungen, Beschimpfungen
- Freiheitsentzug (z.B. Wegnahme des Wohnungsschlüssels)
- Verweigerung von eigenem Zugang zu finanziellen Mitteln

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt/sexueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung gegenüber Kindern und Jugendlichen von einem Erwachsenen oder von Kindern/Jugendlichen, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuellen aktiven Beteiligung des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen.

Das wesentliche Merkmal ist dabei, dass der Täter/Täterinnen ihre Macht- und Autoritätsposition und das oft vom Kind/Jugendlichen entgegengebrachte Vertrauen, Angewiesenheit und Zuneigung ausnutzt, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes/Jugendlichen zu befriedigen.

BEISPIELE FÜR **SEXUELLE GEWALT** SIND:

- Heimliche, vorsichtige Berührungen
- Sexualisierte Sprache, verletzende Redensarten und Blicke
- Alltägliche Situationen, die vom Täter:in sexualisiert werden (auf dem Schoß sitzen, baden …)
- Gemeinsames anschauen von Pornofilmen, Pornoheften
- Aufforderungen zu sexuellen Handlungen
- Orale, anale, vaginale Berührung, Stimulation
- Orale, anale, vaginale Vergewaltigung
- Penetration mit Gegenständen
- Diverse Sexualpraktiken wie Sadomasochismus, Sodomie etc.
- Filmen, fotografieren
- Veröffentlichung von Bild- und Tonmaterial dieser Handlungen

…

Gesundheitliche Gefährdung

Die gesundheitliche Gefährdung umfasst sowohl die körperliche als auch die seelische Gefährdung der Gesundheit.

Die Gesundheitliche Gefährdung muss bei allen Gefährdungs-bereichen mitgeprüft werden.

Zum Beispiel kann bei körperlicher Vernachlässigung die körperliche Gesundheit bereits beeinträchtigt sein (z.B. Diabetes bei Adipositas, Entzündung im Kiefer aufgrund von massiver Karies).

BEISPIELE FÜR **GESUNDHEITLICHE GEFÄHRDUNG** SIND:

- Körperliche Gewalt Verletzungen (z.B. Hämatome, Knochenbrüche, Schütteltrauma, ….)
- Verwahrlosung zum Beispiel durch verdreckte, vermüllte häusliche Umgebung
- Gefährdender baulicher Zustand der Wohnung, Schimmel
- Unterlassene medizinische und therapeutische Versorgung
- Verweigerung einer objektiv notwendigen Behandlung

In Folge von seelischer Vernachlässigung, bei Miterleben von häuslicher Gewalt, bei Autonomiekonflikt können z.B. bereits Zeichen einer möglichen psychischen Erkrankung aufgetreten und damit die seelische Gesundheit gefährdet sein.

Aufsichtspflichtverletzung

Unter Aufsichtspflichtverletzung ist die Gefährdung durch mangelnde oder fehlende Beaufsichtigung zu verstehen. Bei der Einschätzung spielen stets das konkrete Alter und der Entwicklungsstand eine Rolle.

Beispiele

Ein Kind wird allein gelassen, die aufsichtspflichtige Person ist nicht erreichbar.

Unzureichender Schutz vor Gefahren und Risiken: im Straßenverkehr, auf dem Spielplatz, es ist kein Autositz vorhanden, gefährdende Gegenstände wie Putzmittel, Medikamente, Steckdosen sind in Reichweite des Kindes, es wird eine das Kind gefährdende Tierhaltung betrieben

WEITERE **BEISPIELE**:

- Betreuung durch eine zur Aufsicht ungeeigneten Person: Ungeeignet ist, wer aufgrund von Einschränkungen nicht in der Lage ist, die Aufsicht wahrzunehmen, z.B. wer durch Konsum von Drogen/Alkohol sich in einem berauschten Zustand befindet, zu jung ist (selbst noch ein Kind), oder ein konkreter Verdacht/ Nachweis auf pädosexuelle Neigungen bestehen.
- Unkontrollierte Kommunikation im Internet/unkontrollierter Medienkonsum, sowohl in Bezug auf Dauer als auch altersentsprechender Inhalte. Z.B. sind Ratings von Film und Spielen zu beachten, Schutz vor Cybermobbing und Schutz der Privatsphäre sind sicher zu stellen.
- Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte: Dritte bezeichnen alle Personen, die nicht die Eltern sind, also: Stiefeltern, Lebensgefährten, Freunde der Eltern, sonstige Pflege- oder Betreuungspersonen, Geschwister, Verwandte, Nachbarn, Babysitter ….

Aufforderung zu schwerer Kriminalität

Anstiftung zu strafbaren Handlungen durch die Eltern.

BEISPIELE:

- Hilfen bei Einbrüchen, weil es unter 14 und damit noch nicht strafmündig ist.
- Hilfe beim Internet/Haustürbetrug, um die Arglosigkeit der Opfer gegenüber Kindern auszunutzen.
- Einbeziehung der Kinder in organisierte Kriminalität.

Ausgenommen sind Bagatelldelikte wie etwa ein einmaliges „Schwarzfahren“.

Autonomiekonflikte

Hierunter wird verstanden, dass das Streben des Kindes/ Jugendlichen nach Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung unterbunden wird. Außerdem wird die Entwicklung von Selbstwirksamkeit und Selbstwert aktiv verhindert.

Kinder/Jugendliche werden in ihrer Entwicklung zu einer selbständigen Persönlichkeit behindert.

Beispiele

Keine altersangemessene Ernährung, z.B. wenn ein Kleinkind nur mit Flaschennahrung ernährt wird.

Eltern verhalten sich übermäßig kontrollierend, fürsorgend oder behütend und verhindern somit eine Entwicklung zur Eigenständigkeit.

WEITERE **BEISPIELE**:

- Es werden Jugendlichen generelle Kontaktverbote ausgesprochen oder eine eigenständige Freizeitgestaltung unterbunden. Einer 14Jährigen wird zum Beispiel allgemein verboten, sich mit Jungen zu treffen.
- **Parentifizierung:** Es findet eine Rollenumkehr statt, dem Kind/Jugendlichen wird eine Elternrolle zugeschrieben. Eine 9Jährige kümmert sich etwa um ihre depressive Mutter. Ein älteres Kind kümmert sich um jüngere Geschwister, weil die Eltern chronisch erkrankt sind.
- **Loyalitätskonflikt:** Das Kind/der Jugendliche wird in einen grundlegenden Konflikt der Elternteile hineingezogen. Dieser wirkt sich nachteilig auf die Bindung zu einem Elternteil sowie auf das Selbstbild des Kindes aus. Zum Bespiel wird der Kontakt zum anderen Elternteil verhindert oder der geschiedene/ getrennt lebende Elternteil wird „schlecht gemacht“.

Vernachlässigung/Verwahrlosung

Vernachlässigung ist die Unterlassung fürsorglichen Handelns, welches zur Sicherstellung der körperlichen, medizinischen oder seelischen Versorgung oder der kognitiven Förderung des Kindes notwendig ist und zur Schädigung führt, bis hin zum Zustand der Verwahrlosung.

Zur Abgrenzung von anderen Gefährdungsbereichen dient hier die Prozesshaftigkeit des Verhaltens. Das heißt die Veränderungen sind schleichend und fortschreitend. In den folgenden Unterpunkten sind die einzelne Bereiche der Vernachlässigung näher dargestellt.

Die genannten Gefährdungsaspekte können auch dem Bereich „Gesundheitliche Gefährdung“ zugeordnet werden.

Körperliche Vernachlässigung

Körperliche Vernachlässigung umfasst eine nicht hinreichende Versorgung und Gesundheitsfürsorge, die zu massiven psychosozialen und biologischen Entwicklungsstörungen führen kann, bis hin zum Minderwuchs oder Tod.

BEISPIELE

für eine mangelhafte Versorgung und Pflege, welche sich schleichend und fortschreitend zuspitzt:

- Es wird keine ausreichende Menge und/oder keine ausreichend ausgewogene Ernährung dem Kind angeboten.
- Das Kind erhält keine witterungsangemessene Bekleidung. Die Körperhygiene oder die Zahnpflege sind unzureichend.
- Auch das Unterlassen von notwendigen ärztlichen Behandlungen oder Vorsorgemaßnahmen sowie das Verzögern oder Verweigern von unerlässlichen therapeutischer Maßnahmen wie etwa Logopädie, Physiotherapie etc. fällt hierunter.

Seelische Vernachlässigung

Seelische Vernachlässigung beinhaltet ein nicht hinreichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht ausreichendes emotionales Beziehungsangebot.
Es geht um ein Muster in der Beziehungsgestaltung. Dabei herrscht ein Mangel an emotionaler Zuwendung, Liebe und Respekt sowie an Geborgenheit, emotionaler Sicherheit und Zuverlässigkeit.

Auch hier geht es um das Abwenden von schweren psychosozialen, emotionalen oder körperlichen Entwicklungsstörungen.

BEISPIELE:

- Emotionale Responsivität: Eltern reagieren nicht oder unzureichend auf die kindlichen Bedürfnisse. Es fehlt an Feinfühligkeit.
- Die Personensorgeberechtigten geben keine eigenen emotionalen Impulse, setzen zu wenig oder zu starke Grenzen. Auch die Verweigerung oder Verzögerung von psychologischen oder psychiatrischen Hilfen zählt dazu, ebenso wie beispielsweise fehlende erzieherische Einflussnahme bei selbstverletzendem Verhalten.
- Mögliche Anzeichen für eine seelische Verwahrlosung sind beispielsweise: die völlige Haltlosigkeit des Kindes oder des Jugendlichen oder eine pädagogische Nicht-Erreichbarkeit.

Verhinderung von Schulbesuch

Mit Verhinderung von Schulbesuch ist die langanhaltende Abwesenheit von schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen gemeint, bei der die Eltern den Schulbesuch aktiv verhindern oder nur unzureichende Schritte zur Abstellung eines Absentismus unternehmen.

KONKRETE **BEISPIELE** SIND:

- Ein Kind wird im elterlichen Haushalt mit Pflichten belegt wie der Beaufsichtigung der jüngeren Geschwister oder der Pflege eines Elternteils.
- Eltern lassen ein Kind wiederholt anlasslos krankschreiben, um es bei sich zu Hause behalten zu können, da zum Beispiel ein Elternteil aufgrund seiner eigenen Angststörung das Kind nicht loslassen mag.
- Eltern sind nicht in der Lage, den Schulbesuch ihrem mediensüchtigen Kind gegenüber durchzusetzen.

Impressum

Herausgeber
Stadt Norderstedt –
Die Oberbürgermeisterin
Jugendamt
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Ansprechpartnerin
Stadt Norderstedt, Jugendamt
Fachstelle Kinderschutz
Tel.: 040-535 95-434

Konzept und Redaktion
Inhaltlich erarbeitet im Pool der Insoweit
erfahrenen Fachkräfte des Jugendamtes
der Stadt Norderstedt
Ausgabe September 2023
Gestaltung: D-to-B, Hamburg

Änderungen vorbehalten. Für die Richtigkeit
der Angaben wird keine Gewähr übernommen.